

Entwurf; Stand: 16. Juli 2024

Kirchengesetz über das ehrenamtliche Engagement in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Ehrenamtsgesetz – EAG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 1: Grundlagen des ehrenamtlichen Engagements

§ 2: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

Abschnitt 2: Beginn und Beendigung des Engagements

§ 3: Inhalt des Engagements

§ 4: Ausschluss eines Engagements

§ 5: Beginn des Engagements

§ 6: Beendigung des Engagements

Abschnitt 3: Allgemeine Rechte ehrenamtlich Mitarbeitender

§ 7: Information, Beteiligung und gegenseitige Beratung

§ 8: Versicherungsschutz, Rechtsberatung

§ 9: Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

§ 10: Vergünstigungen für ehrenamtliches Engagement

Abschnitt 4: Allgemeine Pflichten ehrenamtlich Mitarbeitender

§ 11: Dienstliche Gemeinschaft

§ 12: Verschwiegenheitspflicht

§ 13: Schutz vor sexualisierter Gewalt

§ 14: Haftung

Abschnitt 5: Begleitung des ehrenamtlichen Engagements

§ 15: Allgemeine Begleitung

§ 16: Fortbildung, Supervision, Coaching

§ 17: Beauftragte des Kirchenkreises für ehrenamtliches Engagement

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18: Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

§ 19: Inkrafttreten

Abschnitt 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Grundlagen des ehrenamtlichen Engagements

(1) ¹Durch die Taufe sind alle Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu Zeugnis und Dienst berufen. ²Gleichzeitig sind alle Menschen unabhängig von ihrer Kirchenmitgliedschaft eingeladen, das Evangelium zu hören, am kirchlichen Leben teilzunehmen und christliche Gemeinschaft zu erfahren.

(2) ¹Ausgehend von diesen Grundlagen beteiligen sich am ehrenamtlichen Engagement in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers Menschen, die bereit sind, an der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat mitzuwirken. ²Die Landeskirche unterstützt und fördert die Vielfalt der Formen dieses Engagements.

(3) ¹Ehrenamtliches Engagement und beruflicher Dienst sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. ²Beide dienen gleichwertig dem kirchlichen Auftrag.

(4) ¹Das ehrenamtliche Engagement in der Landeskirche ist eine Form des zivilgesellschaftlichen Engagements im demokratischen Gemeinwesen. ²Auf dieser Grundlage arbeiten die kirchlichen Körperschaften in der Landeskirche mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen.

§ 2

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle Formen des ehrenamtlichen Engagements in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, soweit nicht andere kirchliche Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) ¹Ehrenamtliches Engagement im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit im Auftrag einer kirchlichen Körperschaft, die Teil der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist. ²§ 9 bleibt unberührt. ³Das ehrenamtliche Engagement kann auf längere Dauer, befristet oder kurzfristig angelegt sein.

(3) Auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung kann dieses Kirchengesetz auch in nicht rechtlich verfassten Formen kirchlichen Lebens im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 der Kirchenverfassung Anwendung finden.

Abschnitt 2: Beginn und Beendigung des Engagements

§ 3

Inhalt des Engagements

(1) Vor der Beauftragung mit einem ehrenamtlichen Engagement soll die beauftragende kirchliche Körperschaft in einer der Eigenart des Engagements entsprechenden Form beschreiben, welche Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten mit dem Engagement verbunden sind, an welchen Orten es stattfindet, welchen zeitlichen Umfang es erfordert und auf welche Dauer es angelegt ist.

(2) ¹Durch Rechtsvorschriften können allgemeine Anforderungen an die mit einem ehrenamtlichen Engagement zu beauftragenden Personen festgelegt werden. ²Diese Anforderungen können sich insbesondere auf die fachliche Qualifikation oder die Kirchenmitgliedschaft einer zu beauftragenden Person beziehen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Anforderungen sollen vor der Beauftragung mit der ehrenamtlich mitarbeitenden Person besprochen und je nach Bedarf schriftlich festgehalten werden.

(4) Ehrenamtlich Mitarbeitende können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.

§ 4

Ausschluss eines Engagements

(1) ¹Wer wegen einer Straftat, die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Ausschluss von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe führt, rechtskräftig verurteilt worden ist, darf sich am ehrenamtlichen Engagement nur beteiligen, wenn ein durch die Tätigkeit bedingter Kontakt zu Minderjährigen oder zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen auszuschließen ist. ²Über die Einleitung eines Strafverfahrens, das die Eignung für ein ehrenamtliches Engagement in Frage stellen kann, ist Auskunft zu erteilen.

(2) ¹Wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen oder Volljährigen in Obhutsverhältnissen es notwendig machen, sind ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Obhutsverhältnissen tätig sein sollen, verpflichtet, vor der Aufnahme dieser Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen. ²Sie dürfen diese Tätigkeit nur aufnehmen, wenn das Zeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat nach Absatz 1 enthält.

(3) ¹Wenn nach Absatz 2 keine Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht, ist vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Obhutsverhältnissen eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein Teamvertrag zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu unterzeichnen. ²Die Selbstverpflichtungserklärung oder der Teamvertrag muss die Versicherung enthalten, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat nach Absatz 1 vorliegt und dass kein Strafverfahren eingeleitet wurde, das die Eignung für ein ehrenamtliches Engagement in Frage stellen kann.

(4) Wer in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder wer aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt, darf nicht mit einem ehrenamtlichen Engagement beauftragt werden.

§ 5

Beginn des Engagements

(1) ¹Das ehrenamtliche Engagement beginnt mit der Beauftragung durch das zuständige Leitungsorgan der beauftragenden kirchlichen Körperschaft. ²Bei kurzfristigen Formen des Engagements kann die Beauftragung auch durch schlüssiges Handeln vorgenommen werden.

(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende, deren Engagement auf längere Dauer angelegt ist, sollen zu Beginn ihres Dienstes in einem Gottesdienst eingeführt werden.

§ 6

Beendigung des Engagements

(1) Ein ehrenamtliches Engagement endet

1. mit der Beendigung eines kurzfristigen Engagements,
2. durch den Ablauf einer vereinbarten Befristung,
3. durch eine Erklärung der ehrenamtlich mitarbeitenden Person gegenüber dem zuständigen Leitungsorgan der beauftragenden kirchlichen Körperschaft oder
4. durch eine Mitteilung des zuständigen Leitungsorgans der beauftragenden kirchlichen Körperschaft gegenüber der ehrenamtlich mitarbeitenden Person.

(2) Die beauftragende kirchliche Körperschaft kann eine ehrenamtlich mitarbeitende Person auch gegen ihren Willen entlassen, wenn sie gegen eine ihrer Pflichten verstößt oder wenn ein Grund vorliegt, der nach § 4 zum Ausschluss einer Beauftragung führen würde.

(3) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die nach § 5 Absatz 2 in einem Gottesdienst einzuführen sind, sollen nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst in einem Gottesdienst verabschiedet und entpflichtet werden.

(4) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Umfang ihres Engagements.

Abschnitt 3: Allgemeine Rechte ehrenamtlich Mitarbeitender

§ 7

Information, Beteiligung und gegenseitige Beratung

(1) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf die für ihr Engagement erforderlichen Informationen und Unterlagen und auf freien Zugang zu den für ihr Engagement notwendigen Räumen und Arbeitsmitteln. ²Sie sind entsprechend der Eigenart ihres Engagements an den sie oder ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

(2) Die beauftragende kirchliche Körperschaft ermöglicht regelmäßige Treffen der ehrenamtlich Mitarbeitenden, die dem Austausch, der gegenseitigen Beratung und der Wahrnehmung von Beteiligungsmöglichkeiten dienen.

§ 8

Versicherungsschutz, Rechtsberatung

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende genießen während der Wahrnehmung ihres Engagements im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) ¹Sie haben Anspruch auf Rechtsberatung, wenn ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Engagements rechtliche Nachteile drohen und sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. ²Die Kosten der Rechtsberatung trägt die beauftragende kirchliche Körperschaft.

§ 9

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die im Zusammenhang mit ihrem Auftrag stehen.

(2) Sie können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, wenn es sich bei ihrer Tätigkeit nach den Gesamtumständen des Einzelfalls um eine selbstständige Tätigkeit handelt und soweit die Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des staatlichen Steuerrechts steuerfrei ist.

(3) Soweit die Landeskirche keine allgemeinen Regelungen trifft, regeln die Kirchenkreise das Nähere in ihren Finanzsatzungen.

(4) Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Regelungen über Entschädigungen für den Verdienstausfall und für Vertretungskosten ihrer ehrenamtlich tätigen Mitglieder treffen.

§ 10

Vergünstigungen für ehrenamtliches Engagement

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende können eine Ehrenamtskarte oder andere Vergünstigungen für ehrenamtliches Engagement in Anspruch nehmen, wenn sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

(2) Die kirchlichen Körperschaften sollen sich gegenüber den zuständigen Stellen als teilnehmende Organisationen registrieren lassen.

Abschnitt 4: Allgemeine Pflichten ehrenamtlich Mitarbeitender

§ 11

Dienstliche Gemeinschaft

¹Ehrenamtlich Mitarbeitende nehmen ihr Engagement mit Achtung gegenüber anderen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden wahr. ²Sie sind insbesondere verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Dienst anderer ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitender erschweren kann.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende haben über alle Angelegenheiten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihres Engagements bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren. ²Das gilt auch dann, wenn ihr ehrenamtliches Engagement beendet ist.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass ehrenamtlich Mitarbeitende

1. für ihr Engagement oder für das Unterlassen einer Handlung im Rahmen ihres Engagements einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne vorher oder unverzüglich nach Empfang die Genehmigung der zuständigen Stelle eingeholt zu haben,
2. eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
3. sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben.

²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.

§ 13

Schutz vor sexualisierter Gewalt

(1) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende haben bei ihrem Engagement das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot). ²Sexuelle Kontakte zu Personen, die zu ihnen in einem Obhutsverhältnis, in einer Seelsorgebeziehung oder in einer vergleichbaren Vertrauensbeziehung stehen, sind ihnen untersagt. ³Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen ehrenamtlich Mitarbeitende nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse, für sexuelle Kontakte oder andere grenzüberschreitende Verhaltensweisen missbrauchen (Abstinenzgebot).

(2) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht sexualisierter Gewalt oder einer Verletzung des Abstinenz- und Abstandsgebotes nach Absatz 1 durch ehrenamtlich oder beruflich in der Kirche Mitarbeitende unverzüglich einer vom Landeskirchenamt bestimmten Stelle mitzuteilen. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich zur Einschätzung eines unklaren Vorfalls durch eine vom Landeskirchenamt bestimmte Stelle beraten zu lassen.

(3) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Obhutsverhältnissen tätig sind, sind verpflichtet, spätestens fünf Jahre nach der letzten Vorlage erneut ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

(4) Ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder mit Volljährigen in Obhutsverhältnissen tätig sind oder die Leitungsaufgaben wahrnehmen, sind verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, in denen die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden.

§ 14

Haftung

¹Ehrenamtlich Mitarbeitende, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der beauftragenden kirchlichen Körperschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten der beauftragenden kirchlichen Körperschaft abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.

Abschnitt 5: Begleitung des ehrenamtlichen Engagements

§ 15

Allgemeine Begleitung

(1) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende werden in dem erforderlichen Umfang fachlich, persönlich und geistlich begleitet. ²Die kirchliche Körperschaft, für die sie tätig sind, sorgt für ihre Einarbeitung sowie für die erforderliche Beratung und Unterstützung. ³Von ehrenamtlich Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie bereit sind, diese Begleitung anzunehmen.

(2) Mit ehrenamtlich Mitarbeitenden werden Jahresgespräche geführt, soweit diese in der Konzeption für ihren Arbeitsbereich vorgesehen sind.

§ 16

Fortbildung, Supervision, Coaching

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind berechtigt und verpflichtet, sich in dem für ihren Dienst erforderlichen Umfang fortzubilden und Supervision oder Coaching in Anspruch zu nehmen.

(2) Die beauftragende Körperschaft ist verpflichtet, sie auf entsprechende Angebote hinzuweisen und sich an den Kosten zu beteiligen.

(3) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können nähere Regelungen treffen.

§ 17**Beauftragte des Kirchenkreises für ehrenamtliches Engagement**

Die Kirchenkreise bestellen Beauftragte, die die ehrenamtlich Mitarbeitenden und die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis beraten und darin unterstützen, eine angemessene Kultur der Zusammenarbeit zu entwickeln.

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 18****Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) Die Kirchengemeindeordnung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. Juni 2024 (Kirchl. Amtsbl. S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 24a wird aufgehoben.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

(2) § 22 Absatz 2 Buchstabe d des Kirchengemeindevorstandsbildungsgesetzes vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) wird wie folgt gefasst:

„d) die ihm obliegenden Pflichten erheblich verletzt hat, insbesondere bei beharrlicher Dienstvernachlässigung, grober Verletzung der Verschwiegenheitspflicht oder der Weigerung, auch nach einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Kirchenkreisvorstand an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, in der die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden.“

(3) Die Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28, 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. wenn es sich auch nach einer ausdrücklichen Aufforderung durch das Landeskirchenamt weigert, an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, in der die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen zur Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt vermittelt werden,“

- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

2. § 87 wird aufgehoben.

§ 19**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Hannover, den ...

Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
Meister